

06.02.85

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschul-
rahmengesetzes

Punkt 11 der 546. Sitzung des Bundesrates am Donnerstag, dem
7. Februar 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

In Ziffer 30 der Empfehlungen der Ausschüsse (Drucksache
613/1/84) ist nach dem Wort "Fachhochschulen" das Wort
"Kunsthochschulen" einzufügen.

Begründung:

Die Kunsthochschulen besitzen - wie die Fachhochschulen und die Pädagogischen Hochschulen - kein eigenes Habilitationsrecht. Der Professor der Besoldungsgruppe C 2 kann deshalb weder kostenneutral noch kapazitätsneutral durch den Oberassistenten ersetzt werden.